

### **Beschluss:**

In der Entwässerungssatzung wird § 7 Absatz 5 Satz 2 wie folgt gefasst:

Niederschlagswasser, das auf befestigte Hauseingangs- und Garagenvorflächen sowie nicht genehmigungspflichtiger Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.